

Editorial

CISG zwanzig Jahre in Kraft

Das CISG ist am 1. Januar 1988, also vor zwanzig Jahren, in Kraft getreten. Zunächst nur für 11 Staaten, darunter China, Frankreich, Italien und die USA. Die Bundesrepublik Deutschland (für die es am 1.1.1991 in Kraft trat) gehörte damals noch dem Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964 an, das sehr weitgehend gleiches Recht enthielt, jedoch aus politischen Gründen keine große Beteiligung fand und vor der Ratifizierung des CISG zunächst gekündigt werden musste.

Das CISG hat heute 70 Vertragsstaaten, darunter praktisch alle wichtigen Handelsstaaten der Erde mit Ausnahme vor allem Englands, das sich dem common law zu sehr verhaftet fühlt, als dass es dem weitgehend kontinentaleuropäischen Rechtsprinzipien folgenden Abkommen beitreten wollte. Das CISG hat sich damit als eines der wenigen handelsrechtlichen Übereinkommen Weltgeltung verschafft. Das freilich auch deshalb, weil es dispositiv in dem Sinne ist, dass es zwar kraft Gesetzes anwendbar ist, jedoch von den Parteien des Kaufvertrages abbedungen oder modifiziert werden kann; es stellt also gewissermaßen eine Reserveregulierung für internationales Kaufverträge dar, die den Erfordernissen des einzelnen Vertrages angepasst werden kann und angepasst werden sollte.

Schon fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens hat Willem Vis, der damalige Sekretär der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), unter deren Führung das Übereinkommen 1980 in Wien verabschiedet wurde, eine Institution ins Leben gerufen, die einen dem Übereinkommen selbst vergleichbaren Erfolg für sich in Anspruch nehmen kann: Den International Commercial Arbitration Moot, der heute, nach seinem Tod, den Namen von Willem Vis trägt. Dieser nach anglo-amerikanischer Übung konzipierte Schiedsgerichtswettbewerb versammelt unter Mitwirkung der Internationalen Handelskammer alljährlich in Wien Teams aus inzwischen fast 200 Rechtsfakultäten aus aller Welt. Sie werden vorbereitet durch intensive wissenschaftliche Befassung mit dem CISG an ihren Universitäten, ohne welche die hervorragenden Leistungen der Studenten in schriftlicher und mündlicher Präsentation der Par-

teiinteressen unter den – auch sprachlichen – Herausforderungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht denkbar wären.

Die Lehre hat also weltweit das CISG angenommen und wird seine Kenntnis in der nächsten Juristengeneration weltweit fest verankern. Das spiegelt sich wider in seiner wissenschaftlichen Behandlung in Kommentaren, Lehrbüchern und Aufsätzen, auch in dieser Zeitschrift.

Gleichwohl bleibt für die Rechtspraxis gerade in Deutschland noch manches zu tun, um die Vorteile des CISG für die Wirtschaft fruchtbar zu machen. Noch gehen viele Geschäftsbedingungen davon aus, dass deutsches Recht dem CISG vorzuziehen sei. Abgesehen vom natürlichen Beharrungsvermögen, verbundenem mit einem gewissen Desinteresse der Kaufleute an Haftungsregeln – die ja den nicht gewünschten Misserfolgsfall des Vertrages ins Auge fassen müssten –, liegt dies wohl vor allem am Fehlen klarer Analysen über Vor- und Nachteile von CISG und nationalem Recht. Sicher ist das deutsche Recht – im Vergleich zu manchen anderen Rechtsordnungen – keine schlechte Wahl. Doch wer kennt es im Ausland und welches internationale Schiedsgericht kann es sachgerecht anwenden?

Es bleibt also eine Aufgabe für die Rechtsberater der deutschen Unternehmen, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob – und auch: mit welchen Präzisierungen und Abweichungen im Detail – das CISG ihren Klienten im Einzelfall besser dient als deutsches nationales Recht. Zumal dann, wenn die Anwendung des CISG, wie oft, die einzige Alternative dazu ist, ihnen weniger vertrautes ausländisches Recht akzeptieren zu müssen.

Diese Zeitschrift will auch in Zukunft versuchen, dazu beizutragen, diese Entscheidung zu erleichtern.

Mit guten Wünschen für das kommende Jahr

Rolf Herber